

Reichskasse stehenden Abgaben Buch und Rechnung zu führen haben, vom Bundesrath festgesetzt<sup>1</sup>, wie denn solche Vorschriften auch schon vor der Norddeutschen Bundesverfassung auf den Zollausföhrungen vereinbart waren<sup>2</sup>. Ebenso hat der Bundesrath über die Grundsätze, die bei der Abrechnung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten gelten, allgemeine Normen aufgestellt<sup>3</sup>. Die technischen und calculatorischen Abrechnungsgehehrnisse besorgt das „Zoll- und Steuerrechnungsbureau des Reichsfinanzamtes“. Die Feststellung der Finalabzählüsse ist eine endgültige; diese bedürfen nicht der nachträglichen Prüfung durch den Reichstag oder den Rechnungshof des Deutschen Reichs. Denn Gegenstand des Haushaltsgesetzes für das Reich ist nicht der Bruttoertrag der Zölle und Steuern, sondern nur der nach den Art. 88 und 89 der Reichsverfassung ermittelte, vom Bundesrath festgestellte Nettoertrag.

Bei der Abrechnung zwischen dem Reiche und den Bundesstaaten ist zu beachten, daß — ebenso wie die Ausgaben<sup>4</sup> — so auch die Einnahmen nicht gleichmäßig allen Bundesstaaten zu Gute kommen oder, wie man zu sagen pflegt, nicht in gleicher Weise allen Bundesstaaten gemeinschaftlich sind. Allen Bundesstaaten kommen in gleicher Weise die Zolleinnahmen zu Gute, auch wenn sie selbst oder Theile derselben außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegen. Die Zollausschlüsse<sup>5</sup> werden bei Feststellung der Einnahmen des Reichs außer Betracht gelassen, weil sie an Stelle der in ihnen nicht erhobenen Zölle und Verbrauchssteuern Pauschquanten, Abverfen, an das Reich zahlen<sup>6</sup>. Bei Berechnung dieser Abverfen wird das Verhältnis der ortsanwesenden Bevölkerung (ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit) zu der wirklichen Nettoeinnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern zu Grunde gelegt<sup>7</sup>, d. h. die Zollausschlüsse sollen im Verhältnis ihrer Bevölkerung — nach ihrer Kopfzahl — ebenso viel auf den Kopf ausbringen und an die Reichskasse abführen, als netto von den übrigen Bewohnern im Reiche daran aufgebracht wird. Berücksichtigt wird indeß dabei die Verschiedenheit von Stadt und Land<sup>8</sup>. Es wird vom Etatsjahr 1880/81 an von der städtischen Bevölkerung Hamburgs und Bremens für den Kopf der Bevölkerung ein Zuschlag von 3 Mark und von derjenigen in den Städten Altona, Wandlstedt, Bremerhaven, Seefermande und Brake ein solcher von 8 Mark erhoben<sup>9</sup>.

Sind auch die Zollausschlüsse in der inangliellen Gemeinschaft mit enthalten, so bestehen doch andere Abweichungen von dieser Gemeinschaft, dergestalt, daß gewisse Einnahmen nicht allen Bundesstaaten, sondern nur bestimmten zu Gute kommen:

1) An den zur Reichskasse stehenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil (Reichsverfassung Art. 52, letzter Absatz). Abgesehen von Bayern und Württemberg sind die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens für das ganze Reich gemeinschaftlich (Art. 49 der Reichsverfassung)<sup>10</sup>.

2) An der Brauksteuer, welche auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 158) erhoben wird, sind nur die norddeutschen Staaten theilhaftig, nämlich Preußen, Sachsen, beide Mecklenburg, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach (dieses ohne das Amt Oßheim, das außerhalb der Brauksteuergemeinschaft steht und bezüglich der Brauksteuer zu Bayern gerechnet wird, indeß einschließlich des Ortes Weipers), Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meinigen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Regurg-Gotha (dieses ohne das Amt Königsberg, das bezüglich der

<sup>1</sup> Vgl. u. A. Reichs-Centralbl. 1860, S. 334, 341, 1867, S. 393 ff., 427 ff., 503, 537 ff., 615 u. a. m., 1888, S. 313 ff. und 600 ff.

<sup>2</sup> Münchener Gesetzsprecher vom 14. Februar 1834, § 25, Nr. 1, Beiträge, Bd. I, S. 271.

<sup>3</sup> Besonders der Bundesrathbeschl. vom 18. März 1878, abgedruckt u. A. im Preuß. Abgaben-Centralbl. 1878, S. 146.

<sup>4</sup> Siehe weiter unten S. 412.

<sup>5</sup> Siehe oben S. 352.

<sup>6</sup> Reichsverfassung Art. 88.

<sup>7</sup> Bundesrathbeschl. vom 25. Mai 1873 (Protokolle § 333), v. Hufsch, in Kirch's Annalen 1893, S. 396.

<sup>8</sup> Bundesrathprotokolle 1877, S. 55.

<sup>9</sup> Bundesrathbeschl. vom 12. März 1880 (Protokolle § 176). Hierbei ist zu beachten, daß die Abverfen für die hiesigen in die gemeinschaftliche Zollgerne eingeschlossenen Gebietsheide inwischen fortgesetzt sind.

<sup>10</sup> Siehe oben S. 249.